

Reglement Elternrat

1. Gesetzliche Grundlagen

- **Volksschulgesetz (VSG) §55:**

Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei personellen und methodisch-didaktischen Entscheiden ist die Mitwirkung ausgeschlossen.

In der Publikation des Volksschulamtes "Handreichung Zusammenarbeit, Mitwirkung und Partizipation in der Schule" wird §55 präzisiert:

Folgende Bereiche sind von der institutionalisierten Elternmitwirkung ausgeschlossen:

- *Personelles*
- *Unterrichtsgestaltung, Methodisch-Didaktisches*
- *Lehrplan, Lehrziele, Lehrmittel*
- *Stundenpläne*
- *Klassen- und Gruppeneinteilung*
- *Schulaufsicht*

- **Volksschulverordnung (VSV) §65:**

¹ *Das Organisationsstatut regelt die Form der allgemeinen Mitwirkung der Eltern.*

² *Die Eltern oder eine Vertretung der Eltern werden bei der Erarbeitung des Schulprogramms angehört. Das Organisationsstatut kann weiterführende Mitwirkungsrechte einräumen.*

³ *Die Eltern können nicht zur allgemeinen Mitwirkung verpflichtet werden.*

⁴ *Die Schule stellt den Eltern zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte unentgeltlich Räume zur Verfügung.*

2. Leitgedanken

Die Elternmitwirkung fördert den Aufbau regelmässiger Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörde sowie den partnerschaftlichen Umgang aller an der Schule Beteiligten. Damit wird die gemeinsame Verantwortung für die Kinder wahrgenommen. Im Zentrum steht das Wohl des Kindes.

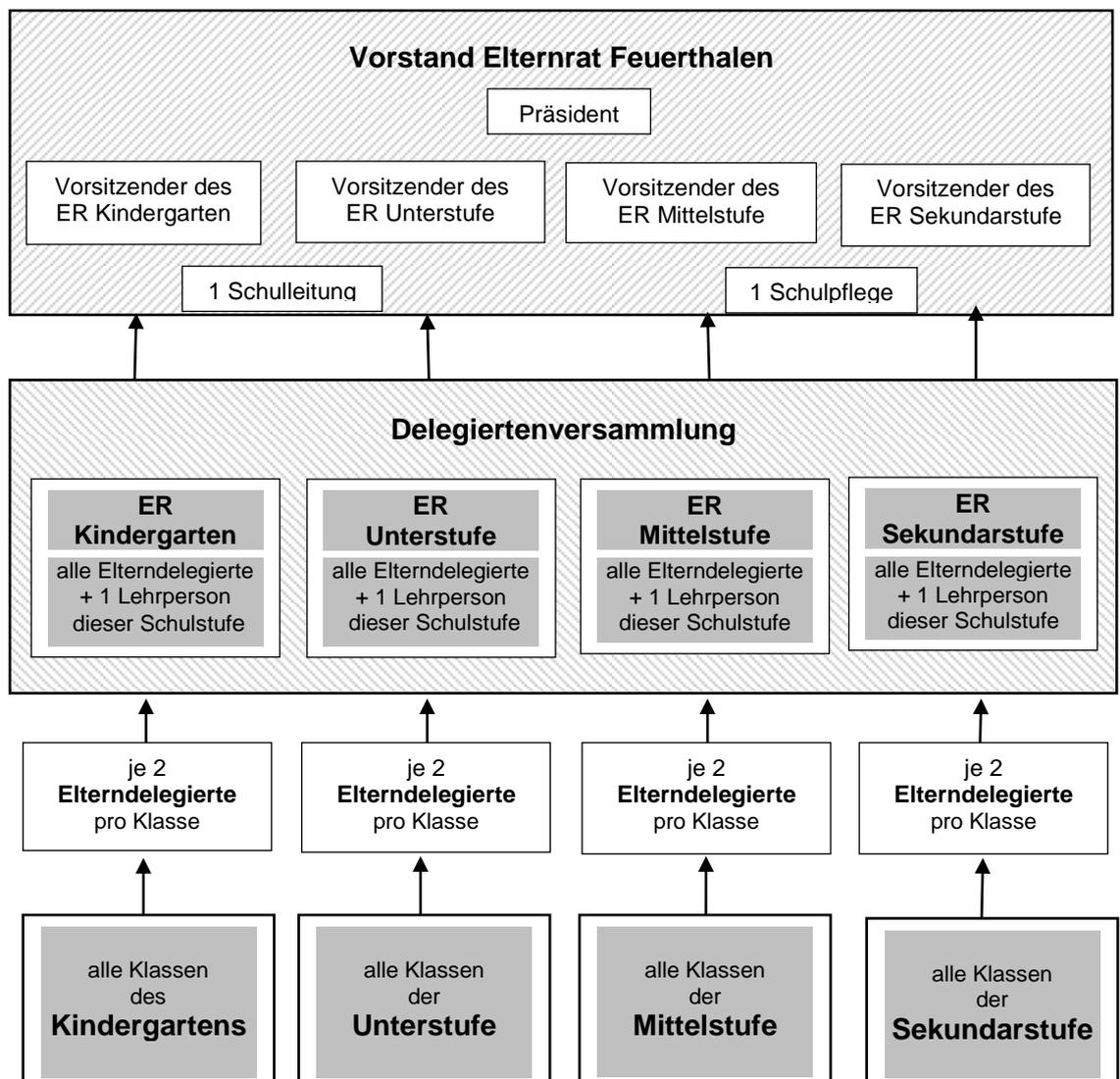
Die Elternmitwirkung hat zudem das Ziel, den Erfahrungsaustausch zu sichern und das Potential an Fähigkeiten, Kenntnissen und Beziehungen der Eltern zu nutzen. Frühe Kontakte verhindern Konflikte und ermöglichen, Probleme offen anzusprechen.

Eltern aus allen Kulturkreisen sind eingeladen, aktiv mitzuwirken.

3. Allgemeine Bestimmungen

- Der Elternrat (ER) ist politisch und konfessionell neutral.
- Für Beschlussfassung und Wahlen gilt das einfache Mehr.
- Die Mitglieder des ER unterliegen der Schweigepflicht gemäss § 71 des Gemeindegesetzes (Verschwiegenheit in Amts- und Dienstsachen, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder beteiligter Privaten erfordert).
- Eltern, bei denen mehrere Kinder die Schule besuchen, dürfen nur von einer Klasse als Elternvertretung gewählt werden.
- Gewählt werden können alle Eltern, die weder an der Schule Feuerthalen als Lehrpersonen unterrichten noch Einsitz in der Schulpflege haben.
- Delegierte, welche Einzelinteressen vertreten oder die Ziele der Elternmitwirkung missachten, können jederzeit auf Antrag durch den Vorstand vom ER ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder können diesen Entscheid innert 10 Tagen schriftlich bei der Schulpflege als erster Rekursinstanz anfechten.
- Die Änderung des Reglements, auf Antrag der Delegiertenversammlung, bedarf eines Schulpflegebeschlusses.

4. Organisation des Elternrats



- Die Klasseneltern jeder Schul- und Kindergartenklasse wählen zwei Delegierte.
- Die Elterndelegierten einer Schulstufe bilden zusammen mit einer Lehrperson, welche vom Stufen-Kollegium bestimmt wird, den Stufenelternrat.
- Die Stufengremien konstituieren sich selbst.
- Alle Eltern- und Lehrerdelegierte bilden zusammen die Delegiertenversammlung.
- Der Präsident, die vier Vorsitzenden der Stufenelternräte sowie je eine Vertretung der Schulpflege und Schulleitung bilden den Vorstand des Elternrats.
- Der Präsident des Vorstands ist ein Elterndelegierter, gewählt durch die Delegiertenversammlung.¹ (Der Präsident kann nicht gleichzeitig Stufenvorsitzender sein).
- Die Vertretungen der Schulpflege und der Schulleitung haben beratende Funktion.

5. Aufgaben

5.1. Aufgaben der Delegierten

- Die Elterndelegierten stehen in direktem Kontakt mit den Klassenlehrpersonen und besprechen die Form der Zusammenarbeit.
- Sie fördern den Kontakt der Eltern untereinander und mit den Lehrpersonen.
- Sie arbeiten aktiv bei der Planung und Umsetzung von Projekten mit. Weitere Eltern und Interessierte können beigezogen werden.
- Sie vertreten die Eltern und ihre Anliegen im Elternrat ihrer Schulstufe.
- Sie verpflichten sich, an den Sitzungen ihrer Schulstufe und an den Delegiertenversammlungen des Elternrates teilzunehmen. Die zwei Delegierten jeder Klasse stellen bei Terminkollisionen sicher, dass wenigstens einer von ihnen an der betreffenden Sitzung oder Versammlung teilnimmt.
- Sie informieren die Klasseneltern über die laufenden Aktivitäten des Elternrates.

5.2. Aufgaben der Stufenvorsitzenden

- Sie pflegen den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Elterndelegierten, d.h. sie organisieren und leiten mindestens zwei Sitzungen des Stufenelternrats pro Jahr. Hier behandeln sie Angelegenheiten, welche die ganze Schulstufe betreffen. Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt (Verteiler: Vorstand, Schulleitung, Schulverwaltung für Auflage Schulpflege).
- Sie pflegen den Kontakt mit der Schulleitung der betreffenden Schulstufe und mit der Schulpflege.
- Sie sind Vorstandsmitglieder des Elternrats und nehmen als solche an den Vorstandssitzungen teil.
- Sie vertreten die Anliegen und Anträge ihrer Stufe im Vorstand.

5.3. Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand vertritt den Elternrat nach aussen.
- Er behandelt Anliegen und Anträge der Stufenelternräte und koordiniert deren Aktivitäten.
- Er erstellt ein Beschlussprotokoll und erledigt die anfallenden administrativen Aufgaben.
- Er sorgt dafür, dass der Elternrats-Ordner und der Delegierten-Ordner aktualisiert werden.

5.4. Aufgaben des Präsidenten¹

- Er ist Ansprechperson für die Öffentlichkeit und informiert über die Elternmitwirkung nach aussen.
- Er pflegt den Kontakt mit der Schulpflege, der Schulkonferenz und den Netzwerkpartnern.
- Er beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen.
- Er ist verantwortlich für die Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlungen des Elternrates.
- Er schreibt jährlich einen kurzen Jahresbericht zuhanden der Schulpflege.

¹ Wird kein Präsident gewählt, so teilen die restlichen Vorstandsmitglieder die Präsidialaufgaben unter sich auf.

6. Abgrenzungen

Die von der Mitwirkung des Elternrats ausgeschlossenen Bereiche sind unter Punkt 1 'Gesetzliche Grundlagen' aufgeführt.

Der Elternrat vertritt keine Einzelinteressen. Schulprobleme einzelner Schülerinnen und Schüler werden direkt mit den betroffenen Lehrpersonen oder, wenn keine Einigung erzielt wird, mit der Schulleitung besprochen.

7. Wahlen und Amtszeit

Die Eltern jeder Klasse wählen im Rahmen eines Elternabends zwei Delegierte in den entsprechenden Stufenelternrat. Die Elternabende finden jeweils im ersten Quartal des Schuljahres, d.h. bis spätestens Mitte November statt.

Gewählt wird mit einfachem Mehr. Auf Antrag wird die Wahl geheim durchgeführt.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Eltern.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, die Elterndelegierten sind wieder wählbar.

Bei einem Stufenwechsel scheidet die bisherigen Delegierten per Neuwahl ihres Nachfolgers aus ihrem Amt aus. Sie können für den Elternrat der nächsten Schulstufe wiedergewählt werden.

8. Finanzen und Infrastruktur

- Der Elternrat jeder Schulstufe erhält für Projekte jährlich CHF 500.- Der daraus resultierende Gesamtbetrag von CHF 2'000.- darf nicht überschritten werden, kann aber mit dem gegenseitigen Einverständnis der Stufenelternräte in begründeten Fällen auch ungleich verteilt werden.
- Die Vorsitzenden der Stufenelternräte können zusätzlich jeweils bis Ende April bei der Schulleitung ihrer Schulstufen für das nächste Kalenderjahr Mittel für ausserordentliche Veranstaltungen und Projekte – deren Realisierung ausserhalb des Elternrat-Budgets liegen – beantragen.
- Werden nach der Budgetphase Veranstaltungen und Projekte geplant, welche ausserhalb des Budgets liegen, muss über die Schulleitung bei der Schulpflege ein Nachtragskredit beantragt werden.
- Die Stufenelternräte sind ehrenamtlich tätig. Die Sitzungen des Vorstands werden gemäss Entschädigungsverordnung der Schule Feuerthalen entschädigt.
- Für die Delegiertenversammlung stehen CHF 800.- zur Verfügung.
- Die Schulpflege stellt nach Absprache Räumlichkeiten für Vorstands- und Elternratssitzungen sowie für Informationsveranstaltungen kostenlos zur Verfügung.
- Administrative Kosten im Zusammenhang mit der Arbeit des Elternrats gehen zu Lasten der Schule Feuerthalen.

9. Anhang

Merkblatt Medienarbeit

10. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Schulpflege in Kraft.

Feuerthalen, 19. März 2013

Yvonne Schwaninger
Präsidentin

Annelies D'Alpaos
Leitung Schulverwaltung

Genehmigung durch die Schulpflege: 24.06.2009 Gültig ab: 24.06.2009	Registratur: 07.01 Handbuch
Verantwortlich: Schulpflege Überarbeitet: 19.03.2013	Reglement Elternrat

Anhang zum Reglement Elternrat

Merkblatt Medienarbeit

Die Berichterstattung der Medien über die Schule, ihre Aktivitäten und ihre Exponenten nimmt laufend zu. Die Art und Weise dieser Berichterstattung ist wesentlich. Darum gilt es, einige grundlegende Spielregeln lückenlos einzuhalten.

1. Medienanfragen zum Schulbetrieb

- Elterndelegierte geben keine Auskunft an die Medien.
- Anfragen von Medien werden immer an die Schulpflege weitergeleitet.

2. Medienanfragen zum Elternrat

- Anfragen zu Belangen des Elternrats werden ausschliesslich vom Präsidenten des Vorstands behandelt.

Genehmigung durch die Schulpflege: 24.06.2009 Gültig ab: 24.06.2009	Registratur: 07.01 Handbuch
Verantwortlich: Schulpflege Überarbeitet: 19.03.2013	Reglement Elternrat